

Satzung des Landessportbundes Sachsen (LSBS) in der Fassung vom 28.09.2013.

§ 1 Name, Wesen, Sitz

Der Landessportbund Sachsen e. V. (LSBS) ist die Gemeinschaft der Sportvereine, Fachverbände, Kreis- bzw. Stadtsportbünde und Sportinstitutionen in Sachsen.

Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Er ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der LSBS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Für die Tätigkeit in den Organen kann eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (EStG) gezahlt werden.
2. Der LSBS ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LSBS dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des LSBS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle in den Organen ehrenamtlich Tätigen können ihre Auslagen und Aufwendungen – soweit sie angemessen sind – erstattet bekommen.
3. Grundlage des Wirkens des LSBS und seiner Mitgliedsorganisationen ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der LSBS ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Er tritt für die Gleichstellung der Geschlechter, für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Inklusion von Menschen mit Behinderung ein. Der LSBS tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten, sowie allen Erscheinungen von sexueller Gewalt entschieden entgegen. Der Verstoß gegen diese Grundsätze kann zur Ablehnung eines Aufnahmebegehrens in den LSBS sowie zum Ausschluss aus dem LSBS (§ 8 Abs. 3) führen.
4. Der LSBS erkennt die organisatorische, finanzielle, fachliche bzw. überfachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren kameradschaftliche Zusammenarbeit.
5. Der LSBS handelt in dem Bestreben, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist. Er tritt für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.

§ 3 Zweck

Zweck des LSBS ist es, den Sport für alle sowie die Erziehung und Bildung im Sport zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Koordination der dazu notwendigen Maßnahmen sowie das Eintreten dafür, dass allen Einwohnern im Freistaat Sachsen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben
2. die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitgliedsorganisationen gegenüber Staat, Kommunen und in der Öffentlichkeit

3. die Vertretung des Sportes in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten sowie die Regelung der damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitgliedsorganisationen
4. die Gewährleistung von Erziehung und Bildung im Rahmen von Kursen, Seminaren und Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 4 Aufgaben

Der LSBS fördert und unterstützt seine Mitglieder in allen überfachlichen Fragen.

Seine Aufgabengebiete sind insbesondere:

- ▶ Förderung der Vereinstätigkeit
- ▶ Förderung von Umweltbewusstsein im Sport
- ▶ Koordination von gemeinsam durch die Mitgliedsorganisationen zu lösenden Aufgaben, insbesondere im Kinder- und Jugendsport, bei der Förderung sportlicher Talente und im Leistungssport
- ▶ Förderung des Freizeit- und Seniorensportes
- ▶ Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Sportes
- ▶ Beitrag des Sportes zur Entwicklung von Kultur und Bildung
- ▶ Unterstützung beim Bau und Erhalt von Sportanlagen
- ▶ Mitarbeit bei Gesetzesentwürfen und Ordnungen im Freistaat Sachsen, die den Sport tangieren
- ▶ Austausch der Erfahrungen unter seinen Mitgliedsorganisationen, insbesondere zu übergreifenden Fragen der Aus- und Fortbildung
- ▶ Förderung und Nutzung der Sportwissenschaften
- ▶ Vertretung des organisierten Sportes in der Öffentlichkeit sowie gegenüber dem Staat und den Kommunen
- ▶ Kommissionsarbeit sowie Lehrgänge und Kongresse
- ▶ Sicherstellung des Versicherungsschutzes
- ▶ Förderung von Aktivitäten der Mitgliedsorganisationen durch finanzielle Unterstützung bzw. Bezuschussung
- ▶ die Beachtung der jeweils spezifischen Situation von Frauen und Männern bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen, um deren Chancengleichheit im Sport zu gewährleisten

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des LSBS sind die Satzungen und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Ordnungen und ihre Änderungen werden entsprechend der Zuständigkeit vom Hauptausschuss bzw. vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend Sachsen beschlossen und bedarf der Bestätigung des Präsidiums des LSBS.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Sportvereine und der Fachverbände sowie der Kreis- bzw. Stadtsportbünde im LSBS setzt deren Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, die Rechtsfähigkeit sowie die Anerkennung der Satzung des LSBS voraus. Das Verbandsgebiet der Mitgliedsorganisationen entspricht den Verwaltungsgrenzen des Freistaates Sachsen. Ausnahmen sind auf Antrag vom Hauptausschuss zu genehmigen. Sportvereine der Mitgliedsorganisationen außerhalb des Freistaates Sachsen werden dem LSBS nicht zugerechnet und von diesem weder betreut noch gefördert.

1. Ordentliche Mitglieder:

- a) die gemeinnützigen Sportvereine
- b) die Fachverbände
 - ▶ Jede Sportart kann nur durch eine Mitgliedsorganisation vertreten werden.
 - ▶ Sportartgleiche Fachverbände können nur durch einen Dachverband Mitglied im LSBS sein.
- c) Kreis- bzw. Stadtsportbünde
 - ▶ Die Sportvereine können Kreis- bzw. Stadtsportbünde bilden.
 - ▶ Das Verbandsgebiet der Kreis- und Stadtsportbünde muss den Verwaltungsgrenzen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte entsprechen. Im Falle der Veränderung der Kreisgrenzen haben sie durch Fusion bzw. Zusammenschlüsse ihr Verbandsgebiet den neuen Verwaltungsgrenzen anzupassen.
 - ▶ Die Kreis- und Stadtsportbünde nehmen die Interessenvertretung der Sportvereine wahr.

2. Sportverbände bzw. Vereine mit besonderer Aufgabenstellung sind weiterhin Vereine bzw. Verbände, die keine Fachsportart vertreten, deren Ziele und Aufgaben die erzieherischen, sozialen und wissenschaftlichen Aufgaben des Sportes unterstützen. Weitere Voraussetzungen des Aufnahmeverfahrens für Verbände, Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung und außerordentliche Mitglieder regeln die Aufnahmerichtlinien, welche vom Hauptausschuss zu beschließen sind.

3. Außerordentliche Mitglieder können andere Vereine und Organisationen sein, welche darüber hinaus die Zwecke und Grundsätze des Landessportbundes anerkennen und fördern.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an das Präsidium des LSBS zu richten.

Die Voraussetzungen für das Aufnahmeverfahren regelt die Aufnahmerichtlinie des LSBS. Die Aufnahmerichtlinie wird vom Hauptausschuss beschlossen. Über die Aufnahme der Organisationen entscheidet das Präsidium. Bei Anträgen sportartgleicher Sportverbände, von denen einer Mitglied des LSBS ist, wird der Mitgliedsverband verpflichtet, den Antragsteller aufzunehmen oder einen Dachverband zu gründen.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im LSBS erlischt durch:

1. Austritt, der erklärt werden kann.
 - Die Austrittserklärung hat durch einen eingeschriebenen Brief an das Präsidium des LSBS zu erfolgen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich.
2. Auflösung der Mitgliedsorganisation.

3. Ausschluss durch das Präsidium nach vorheriger Anhörung
 - ▶ wegen Wegfall der im § 6 aufgeführten Voraussetzungen,
 - ▶ wegen Beitragsrückstand trotz dreimaliger Mahnung,
 - ▶ wegen Verletzung der durch die Satzung den Mitgliedern obliegenden Verpflichtungen, insbesondere gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung.

§ 9 Beiträge

1. Der LSBS erhebt Jahresbeiträge von seinen Mitgliedsorganisationen.
2. Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist.

§ 10 Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium mit Stimmrecht an. Die Ehrenmitglieder des LSBS sind zu den Landessporttagen sowie zu den Sitzungen des Hauptausschusses einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 11 Organe

Die Organe des LSBS sind:

1. Landessporttag
2. Hauptausschuss
3. Präsidium
4. Vorstand

§ 12 Landessporttag

1. Der Landessporttag ist das oberste Organ des LSBS.
2. Aller vier Jahre findet ein ordentlicher Landessporttag statt.
Er wird vom Präsidium einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Wochen zuvor bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des LSBS „Sachsensport“ oder durch schriftliche Einladung.
3. Anträge zum Landessporttag müssen schriftlich mit Begründung spätestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidium eingereicht sein. Diese gehen spätestens drei Wochen vor der Tagung den Mitgliedsorganisationen zu.
4. Der Landessporttag setzt sich mit folgender Stimmenverteilung zusammen:
 - a) den Stimmen der Mitglieder des Hauptausschusses gemäß §15
 - b) weiteren Stimmen der Landesfachverbände
 - ▶ je Fachverband mit 2000 bis einschließlich 4999 Mitgliedern eine weitere Stimme
 - ▶ je Fachverband für jeweils angefangene weitere 5000 Mitglieder je eine weitere Stimme
 - c) weiteren Stimmen der Kreis- und Stadtsportbünde
 - ▶ je Sportbund für jeweils angefangene 4000 Mitglieder eine weitere Stimme
 - d) je einer Stimme der Sportjugenden Kreis- und Stadtsportbünde sowie der Landesfachverbände.

5. Das Stimmrecht auf dem Landessporttag wird von den Mitgliedern des Hauptausschusses sowie von weiteren Delegierten, die von den Mitgliedsorganisationen zu bestimmen sind, wahrgenommen.
 - a) Die Stimmen nach 4.a) werden von den Mitgliedern des Hauptausschusses gemäß § 15 wahrgenommen.
 - b) Die Stimmen nach 4.b) und 4.c) werden bis zu einer Stimme von den Mitgliedern des Hauptausschusses gemäß § 15 wahrgenommen. Weitere Stimmen werden von anderen Delegierten mit jeweils zwei Stimmen pro Delegierten wahrgenommen. Eine etwaig verbleibende Stimme von einem weiteren Delegierten.
6. Die Leitung des Landessporttages erfolgt durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten, oder einen von ihnen bestimmten Versammlungsleiter.
7. Zu Beginn des Landessporttages hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.
8. Der beschlussfähige Landessporttag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Abstimmungen erfolgen offen. Der Landessporttag kann jedoch im Einzelfall eine andere Art der Abstimmung beschließen.
9. Satzungsänderungen
 - ▶ Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens sechs Wochen vorher schriftlich beim LSBS eingereicht werden.
 - ▶ Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen auf dem Landessporttag.
10. Die Beschlüsse des Landessporttages sind zu protokollieren und von drei vertretungsberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben des Landessporttages

Dem Landessporttag obliegen folgende Geschäfte:

- a) Die Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes über die abgelaufene Wahlperiode.
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer über die abgelaufene Wahlperiode.
- c) Entlastung des Präsidiums.
- d) Neuwahlen
 - ▶ des Präsidenten
 - ▶ der drei Vizepräsidenten
 - ▶ des Schatzmeisters
 - ▶ des Präsidiumsmitgliedes für Chancengleichheit
 - ▶ von drei Kassenprüfern.
- e) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen.

§ 14 Der Außerordentliche Landessporttag

1. Außerordentliche Landessporttage finden statt:
 - a) wenn es das Interesse des LSBS erfordert.
 - b) wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter der Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.

2. Die Einberufung und Durchführung des Außerordentlichen Landessporttages richtet sich nach § 12 mit folgenden Abweichungen:
 - a) die zur Einberufung notwendige Frist kann bis auf höchstens vier Wochen reduziert werden.
 - b) Gegenstand der Tagesordnung sind nur die Gründe, die zur Einberufung geführt haben. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer Zweidrittelmehrheit des Außerordentlichen Landessporttages.
3. Beschlussfassungen erfolgen gemäß § 12, Punkte 5. ff..

§ 15 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) den Präsidenten/Vorsitzenden der Landesfachverbände
 - c) den Präsidenten/Vorsitzenden der Kreis- und Stadtsportbünde
 - d) den Präsidenten/Vorsitzenden der Sportverbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung und der außerordentlichen Mitglieder
 - e) dem Vertreter der Landesregierung (ohne Stimmrecht)

Stimmenverteilung:

Die Stimmen der Landesfachverbände, der Kreis- und Stadtsportbünde, der Sportverbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung sowie der außerordentlichen Mitglieder werden durch die Präsidenten/Vorsitzenden und, soweit erforderlich, deren bevollmächtigten Vertreter wahrgenommen. Die Bevollmächtigung muss schriftlich zum Tag des Hauptausschusses vorliegen.

Die Anzahl der Stimmen errechnet sich nach dem prozentualen Anteil an der Gesamtmitgliederzahl der in den Sportvereinen des LSBS organisierten Personen. Sie ist auf maximal 6 Stimmen begrenzt.

- ▶ Landesfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde mit < 2,5% am Gesamtanteil organisierter Personen erhalten eine Stimme.
 - ▶ Landesfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde mit \geq 2,5% erhalten zwei Stimmen
 - ▶ Landesfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde mit \geq 5% erhalten vier Stimmen
 - ▶ Landesfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde mit \geq 7,5% erhalten fünf Stimmen
 - ▶ Landesfachverbände und Kreis- und Stadtsportbünde mit \geq 10% erhalten maximal sechs Stimmen
 - ▶ Sportverbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung und außerordentliche Mitglieder erhalten je eine Stimme
2. Hauptausschusssitzungen werden mindestens vier Wochen vorher mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
 3. Bei korrekter Einladung lt. Satzung ist der Hauptausschuss mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 4. Im Falle der Stimmgleichheit bei Abstimmungen im Hauptausschuss ist der Antrag abgelehnt.
 5. Der Hauptausschuss tagt einmal im Jahr.

§ 16 Aufgaben des Hauptausschusses

Dem Hauptausschuss sind außer den in der Satzung verankerten Aufgaben folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres, Entlastung des Präsidiums,
- d) Genehmigung des Haushaltplanes,
- e) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung soweit sie lt. Satzung nicht eine Entscheidung durch den Landessporttag erfahren müssen,
- f) Entscheidung zu bestimmten Aufgaben, die dem Hauptausschuss vom Präsidium zugewiesen wurden.

§ 17 Präsidium

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) den drei Vizepräsidenten für
 - ▶ Leistungssport
 - ▶ Sportentwicklung/Breitensport
 - ▶ Bildung/Umwelt
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Generalsekretär
- e) drei Vertretern der Fachverbände
- f) drei Vertretern der Kreis- bzw. Stadtsportbünde
- g) dem Vorsitzenden der Sportjugend Sachsen
- h) dem Präsidiumsmitglied für Chancengleichheit
- i) dem gemeinsamen Vertreter des Behinderten- u. Rehabilitationssportverbandes, des Gehörlosensportverbandes sowie Special Olympics
- j) den Ehrenpräsidenten

Die Präsidenten/Vorsitzenden der Fachverbände, die Präsidenten/Vorsitzenden der Kreis- bzw. Stadtsportbünde bzw. die Präsidenten/Vorsitzenden des Behinderten- u. Rehabilitationssportverbandes, des Gehörlosensportverbandes sowie Special Olympics wählen jeweils ihre Vertreter für das Präsidium und der Sportjugendtag seinen Vorsitzenden für das Präsidium.

§ 18 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat alle Aufgaben für den LSBS wahrzunehmen, die durch die Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Das Präsidium kann bestimmte Aufgaben dem Hauptausschuss zur Entscheidung zuweisen. Es ist an die Beschlüsse des Landessporttages und des Hauptausschusses gebunden.

§ 19 Vorstand

1. Die Präsidiumsmitglieder a), b), c), d) und g) (lt. § 17) bilden den Vorstand.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des LSBS und die Führung seiner Geschäfte. Er hat die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausschließlich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden. Der LSBS wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern (entsprechend § 19, Ziffer 1) gemeinsam vertreten.

§ 20 Ausschüsse

1. Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Der Vorsitzende wird vom Präsidium bestätigt.
2. Es hat ein Rechtsausschuss zu bestehen. Der Rechtsausschuss arbeitet unabhängig auf der Grundlage der vom Präsidium bestätigten Ordnung.
3. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bestätigung durch das Präsidium.
4. Landesausschüsse können zur Erledigung von Teilaufgaben mit Zustimmung des Präsidiums Kommissionen berufen, deren Vorsitzende Mitglied des jeweiligen Landesausschusses sein sollen.

§ 21 Geschäftsstelle

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der LSBS eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle. Sie wird vom Generalsekretär geleitet.
2. Der Generalsekretär ist hauptamtlich angestellt. Die Stelle ist bei Neubesetzung öffentlich auszuschriften. Die Entscheidung über die Anstellung erfolgt durch das Präsidium.

§ 22 Sportjugend Sachsen (SJS)

1. Die SJS ist die Jugendorganisation des LSBS. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Sportjugend Sachsen ist an die Bestimmungen dieser Satzung und die Gemeinnützigkeit des LSBS gebunden.
2. Die Sportjugend Sachsen erarbeitet im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die vom Präsidium des LSBS zu bestätigen ist.

§ 23 Wirtschaftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.
2. Für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltplan zu erstellen, der nach Beratung vom Präsidium dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der vom Präsidium dem Hauptausschuss zur Bestätigung vorzulegen ist.
3. Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung des LSBS.

§ 24 Auflösung des Landessportbundes

1. Die Auflösung des LSBS kann nur durch den Landessporttag oder einen Außerordentlichen Sporttag erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Delegierten erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung der Förderung des Sports.